



6. Januar 1999

Gemeinderat
9201 Gossau

VII 87 Gossau: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Bischofszellerstrasse 53/55**
- **Überbauungsplan Bischofszellerstrasse 53/55 (Plan, besondere Vorschriften)**

Der Überbauungsplan wurde entsprechend dem Entscheid der Regierung vom 20. Januar 1998 (Nr. 49) überprüft und soweit erforderlich angepasst. Auf den Baubereich V wird verzichtet. Die beiden betroffenen Grundeigentümer haben sich hierüber in einer von Ihnen mitunterzeichneten Vereinbarung verständigt. Die beiden Erlasse können somit genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 VRP, Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

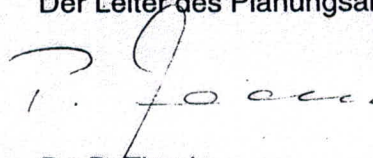
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'400.-- (Fr. 400.-- für den Teilzonenplan; Fr. 1'000.-- für den Überbauungsplan).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes


Dr. P. Flaad

50

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Rechtsabteilung